

## Beherbungsverbot für Gäste aus regionalen Risikogebieten

Stand 29.06.

### ✓ Welche Anforderungen muss ein solches Attest erfüllen?


Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen.

Dieser Test muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein und darf höchstens 48 Stunden vor Einreise in das Land Baden-Württemberg vorgenommen worden sein.

### ✓ Was haben Hoteliers zu beachten?

Nach der Verordnung ist es untersagt, in Beherbergungsbetrieben (z. B. Hotels, Gasthöfen und Pensionen, Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen) Personen zu beherbergen, die aus einem Land- oder Stadtkreis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Anreise (Stichtag Anreisetag minus 7 Tage) die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist.

Die Veröffentlichung des Robert-Koch –Instituts (maßgeblich Seite 3) ist [HIER](#) verlinkt.

Nachdem die entsprechende Verordnung nunmehr veröffentlicht ist, empfehlen wir Beherbergungsbetrieben proaktiv auf Gäste, die sie aus „Risikogebieten“ erwarten, z.B. via E-Mail zuzugehen oder einen entsprechenden Hinweis auf der Hotelhomepage anzubringen. Diesbezüglich reicht ein einfacher Text, wie z.B. 

*"Lieber Gast, wir freuen uns schon auf Sie!*

*Bei uns steht die Gesundheit und der Schutz unserer Gäste an oberster Stelle. Deswegen denken Sie bitte daran, falls Sie aus einem „Risikogebiet“ anreisen, ein aktuelles, negatives COVID-19-Testergebnis mitzubringen, da wir Sie sonst nicht beherbergen dürfen.*

*Denn laut staatlicher Vorgabe dürfen Beherbergungsbetriebe aus Baden-Württemberg keine Gäste aufnehmen, die aus einem Land oder Stadtkreis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Anreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist, es sei denn sie verfügen über ein aktuelles ärztliches Zeugnis, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und welches der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist. Bitte beachten Sie, dass Sie das ärztliche Zeugnis für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahren müssen.*

*Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und einen erholsamen Aufenthalt in unserem Haus.*

*Mit herzlichen Grüßen ..."*